

„Weitere Anordnungen werde ich treffen . . .“ (1 Kor 11,34)

Überlegungen zur Liturgieinstruktion „Inaestimabile donum“ der Gottesdienstkongregation vom 17. April 1980 (II)

Dr. François Reckinger, Luxemburg

Im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung wurden einige Aspekte des zur Frage stehenden römischen Dokumentes kritisch beleuchtet. Dazu bliebe eine kurze Bemerkung hinsichtlich der „Meßfeier in Privathäusern“ nachzutragen. Nur unter diesem partikulären Gesichtspunkt des Ortes verweist Nr. 19 auf die Instruktion „Actio pastoralis“ vom 15. Mai 1969¹, die allerdings von Gruppenmessen insgesamt handelt und die Frage des Ortes lediglich in Nr. 3 und 4 anspricht.

Für das deutsche Sprachgebiet ist diese Frage, Gott sei es gedankt, nicht weiter von Belang, weil der gesamte Bereich der Gruppenmessen durch die „Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen)“ vom 24. September 1970 – als betont liberale Adaptation der genannten römischen Instruktion von 1969 – für Deutschland geregelt und deren Bestimmungen gleichlautend am 1. Juli 1971 von der Österreichischen, mit einigen weiteren Sonderheiten schließlich am 7. Juli 1971 von der Schweizer Bischofskonferenz übernommen wurden.

Wenn der Inhalt dieser Richtlinien auch seinerseits in einigen Punkten kritisierbar erscheint (so z. B. die Bestimmung, daß der – zum „Zwischengesang“ abgewertete – Antwortpsalm durch eine Meditationsstille ersetzt werden kann), ist die darin festgeschriebene Regelung insgesamt dem zu ordnenden Gegenstand gegenüber im Vergleich zur römischen Vorlage doch als weitaus sachgerechter zu betrachten.

Was insbesondere die Frage des Ortes betrifft, gesteht der Text der deutschsprachigen Länder die Feier außerhalb des Kirchenraumes nicht bloß zu, sondern erklärt positiv, daß große Kirchen für die Feiern kleiner Gemeinschaften (und das sind u. a. nahezu alle Werktagsgemeinden!) im allgemeinen weniger geeignet sind und darum, sofern keine eigene Werktagskirche, keine Krypta und kein Oratorium zur Verfügung stehen, ein anderer würdiger Raum verwendet werden kann.

2. Wichtige und positiv zu wertende Aussagen der Instruktion

Der Antwortpsalm

Nr. 2: „. . . Auf die erste Lesung folgt der Antwortpsalm, der einen integralen Bestandteil des Wortgottesdienstes darstellt.“

¹ Enchiridion Documentorum Instaurationis Liturgicae I (1963–1973), hg. v. R. Kaczynski, Turin 1976 (im folgenden zitiert: Enchiridion), S. 573–577; hier bes. Nr. 1848 f.

Dürfte man dementsprechend erwarten, daß künftige Ausgaben der deutschsprachigen Liturgiebücher die leidige Bezeichnung „Zwischengesang“ tilgen werden? Und daß dem Mißbrauch wirksam gesteuert wird, statt dieses Psalmes die erstbeste kurze Liedstrophe einzusetzen? Daß vielmehr alles getan wird, damit der echte Psalm nach den Melodien des Kantorenbuches gesungen, bei weniger feierlichen Gelegenheiten gegebenenfalls rezitiert, bei feierlicheren dagegen, sofern er nicht gesungen werden kann, durch ein *längeres, hochwertiges und besonders sorgfältig ausgewähltes Lied* ersetzt wird? Dürfte man von künftigen zusätzlichen Kompositionen aufgrund ihres leicht sanglichen und mitreißenden Charakters auch die Wirkung erhoffen, daß der Antwortpsalm nicht nur aus Pflichtbewußtsein, sondern mit Lust und Liebe praktiziert wird?

Die Homilie

Nr. 3: „Gegenstand der Homilie ist es, den Gläubigen das Wort Gottes, das in den Lesungen verkündet wurde, zu erklären und seine Botschaft zu aktualisieren. Sie kommt daher dem Priester oder dem Diakon zu.“

Eine vernünftige Deutung des ersten Teils dieser Aussage muß festhalten, daß die Homilie in der *großen Mehrzahl der Fälle* in direktem Bezug zu den jeweiligen Lesungen stehen muß, daß diese Regel jedoch *nicht lückenlos* gilt. Denn wollte sie jegliche Ausnahme ausschließen, würde sie einer ganzen Reihe anderer verbindlicher Aussagen des Lehr- und Hirtenamtes widersprechen, in denen verlangt wird, daß die Seelsorger kirchliche Lehren weitervermitteln, die in keiner Schriftlesung ausdrücklich enthalten sind, wie etwa: Riten und Texte der Liturgie, Fragen des Ökumenismus, Lehre zur Sexualmoral, Soziallehre, Kriegsmoral . . . Da jegliche Verkündigung außerhalb der Sonntagsmesse jedoch nur einen ganz geringen Teil der Kirchenglieder erreicht, ergibt sich daraus die unumgängliche Notwendigkeit, sonntags ab und zu statt einer Homilie zu Lesungen eine thematische Predigt zu den genannten und anderen, ähnlichen Fragen zu halten.

Daß die Homilie grundsätzlich Sache des Priesters oder Diakons ist, muß aufgrund der gesamten Tradition mit beiden Händen unterschrieben werden. Dennoch darf gerade auch dieser Punkt als ein typisches Beispiel dafür gelten, daß Aussagen der Instruktion, die eine Regel ohne Ausnahme zu statuieren scheinen, dies in Wirklichkeit mitunter gar nicht beabsichtigen können. Denn sicher soll im vorliegenden Fall, trotz der ablehnenden Erwähnung der Laienhomilie in der Einleitung der Instruktion, weder das generelle Zugeständnis der Laienpredigt in der Kindermesse² noch die mit Zustimmung des

² Vgl. dazu das „Direktorium für Messen mit Kindern“ vom 1. 11. 1973 (Enchiridion, S. 968–980); hier: Nr. 3138.

Apostolischen Stuhles von der einen oder anderen Bischofskonferenz erteilte Sonderermächtigung widerrufen werden, kraft der theologisch gebildete Laien mit dem Dienst der Verkündigung bei der Eucharistiefeier schlechthin beauftragt werden können – unabhängig davon, für wie begrüßenswert oder kritisierbar eine solche Regelung hält.

Ein besonderes Problem stellen in dieser Hinsicht die sog. *Jugendmessen* dar, sofern darunter nicht Messen im engeren Kreis zu verstehen sind (für die die oben erwähnten Richtlinien der deutschsprachigen Bischofskonferenzen für Gruppenmessen gelten), sondern, wie es am häufigsten der Fall ist, *sonntägliche Gemeindemessen*, die im besonderen Hinblick auf Jugendliche und unter ihrer besonderen Mitwirkung gestaltet werden. Mit guten Gründen wird man sie den Gemeindemessen gleichstellen dürfen, an denen eine größere Anzahl *Kinder* teilnimmt.³ Wie es dort mit Zustimmung des Bischofs gestattet ist, einzelne Anpassungen aus der eigentlichen Kindermesse auf die Gemeindemesse mit Kindern zu übertragen, muß man es als erlaubt und je nach den Umständen empfehlenswert ansehen, das eine oder andere Gestaltungselement der Gruppenmessen in die Gemeindemessen mit Jugendlichen einzubringen⁴; so vor allem, wie es scheinen will, die *Beteiligung einiger Jugendlicher an der Homilie*. Gewiß ist es ein Mißbrauch, wenn Jugendliche gebeten werden, in Jugendmessen schlichtweg selbst die Homilie zu halten. Als unter Umständen sinnvoll und fruchtbar hat es sich dagegen erwiesen, Jugendliche (entgegen der „Dritten Instruktion“⁵, auf die an der uns hier beschäftigenden Stelle von „Inaestimabile donum“ verwiesen wird) einzuladen, innerhalb der vom Zelebranten gehaltenen Homilie einige kurze Aussagen zu machen, etwa über ihre eigenen spontanen Reaktionen gegenüber einem Bibeltext oder ihre Erfahrungen beim Bemühen, ihn in ihrem Leben zu verwirklichen. Eine solche Praxis scheint aufgrund der genannten Analogie mit den Kindermessen und angesichts des breiten Konsenses unter Seelsorgern, daß die Beteiligung Jugendlicher am Gemeindegottesdienst mitunter besondere Anpassungen erforderlich macht, durchaus rechtens zu sein.

Kein „Self-service“

Nr. 9: „Die hl. Kommunion ist ein Geschenk des Herrn, das den Gläubigen durch die dafür Beauftragten gereicht wird. Es ist nicht gestattet, daß die Gläubigen sich selbst das konsekrierte Brot und den heiligen Kelch nehmen. Erst recht dürfen sie diese nicht von einem zum anderen weiterreichen.“

³ Vgl. ebd. Nr. 3130–3133.

⁴ In diesem Sinn scheinen auch die Aussagen der Gemeinsamen Synode der Bistümer der BRD, Beschluß: Gottesdienst, 4.2.3 bis 4.3 zu verstehen sein.

⁵ Nr. 2 a; Enchiridion, Nr. 2175.

Unter den „dafür Beauftragten“ sind Priester, Diakon, bestellter Akolyth und Kommunionhelfer zu verstehen.

Was hier in Erinnerung gerufen wird, betrifft den Unterschied, den die liturgische Tradition bezüglich des Kommunionempfanges von jeher zwischen Inhabern der Weiheämter und Nichtgeweihten gemacht hat: ersteren und nur ihnen wird, wenn sie in Ausübung ihres Amtes an der Feier teilnehmen, die hl. Kommunion nicht gereicht, sondern sie nehmen sie sich. Wo es sich aus praktischen Gründen ergibt, daß bei einer Konzelebration der Hauptzelebrant oder ein anderer dennoch das verwandelte Brot an Konzelebranten oder an den Diakon weiterreichen müssen, so sollten sie es *mit dem Gefäß* reichen, damit es die Konzelebranten und gegebenenfalls der Diakon diesem *selbst entnehmen* können, und es soll keine Spendeformel gesprochen werden.

Der tiefere Grund, warum die hl. Kommunion den *Laien* dagegen, sofern ein Beauftragter zugegen ist, von diesem gereicht werden soll, ist ein *kirchen-disziplinärer*, der leider seit langem kaum noch gesehen und auch durch den Text der Instruktion nicht ins Bewußtsein gehoben wird. Es kommt in diesem Vorgang zum Ausdruck, daß die Geweihten die hl. Kommunion *nicht unterschiedslos allen* Bewerbern reichen dürfen, sondern in Ausübung ihrer pastoralen Verantwortung *zu entscheiden* haben, wer sie bekommen soll und wer nicht. Ohne eine ernsthafte Rückbesinnung auf diese Urgegebenheit kirchlichen Lebens läßt sich für die liturgierechtliche Aussage der Instruktion keine einleuchtende Begründung finden.

Verweigern müssen die Geweihten die hl. Kommunion: a) wenn Bewerber sich im Akt des Hinzutretens unehrerbietig benehmen; z. B. wenn einer im offenkundigen Zustand der Trunkenheit hinzutritt, oder nachdem er die gesamte Feier hindurch gelacht oder geschwätzt hat; b) wenn ein Bewerber nicht getauft oder c) nicht katholisch ist und die von der Kirche festgesetzten Bedingungen für die Spendung der Kommunion an nichtkatholische Christen nicht erfüllt; d) wenn einer zwar äußerlich zur katholischen Kirche gehört, ihren Glauben jedoch in wichtigen Punkten nicht teilt und darum das Glaubensbekenntnis oder das Amen vor dem Kommunionempfang (als Bekenntnis zur Realpräsenz) ehrlicher Weise nicht sprechen kann und dieser Tatbestand aufgrund öffentlicher Bekundung seinerseits der großen Mehrheit der Gemeindeglieder bekannt ist; und e) wenn einer in einem aktuellen Widerspruch zu einer eindeutigen und schwerwiegenden Moralforderung des Christentums lebt und dies der großen Mehrheit der Gemeindeglieder bekannt ist.

Nach einer humanen und für die Mehrheit der Fälle sicherlich vernünftigen Praxis, die sich seit einiger Zeit eingespielt hat, wird man lediglich im Fall a) auf der Stelle verweigern, in den Fällen b) bis e) dagegen, wenn man als Spender von einer entsprechenden Bewerbung überrascht wird, fürs erste Mal die Kommunion reichen, danach jedoch möglichst bald mit dem Empfänger re-

den und ihm deutlich machen, daß man sie ihm ein zweites Mal unter denselben Voraussetzungen nicht mehr wird reichen können.

Bestellte Akolythen und Kommunionhelfer können und müssen von sich aus im Fall a) verweigern; in all den anderen genannten Fällen müssen sie, sofern ihnen keine besondere Anweisung seitens des sie beauftragenden Priesters vorliegt, die Kommunion zunächst reichen, sofort anschließend jedoch dem zuständigen Priester Bericht erstatten und für den Wiederholungsfall seine Entscheidung einholen. Falls ein Priester daraufhin zu verstehen gibt, daß in seinem Verantwortungsbereich *unterschiedslos allen* Bewerbern die Kommunion gereicht werden soll, tritt für den Akolythen oder Kommunionhelfer die Notwendigkeit ein zu überlegen, ob er vor Gott nicht zur *Kündigung seines Dienstes* (gegebenenfalls auch zur Berichterstattung darüber an den Bischof) verpflichtet ist.

Bei den Vorbereitungstagen für Kommunionhelfer wäre auf das Besprechen dieses kirchendisziplinären Aspektes großes Gewicht zu legen.

Priester und Diakone, die sich die Kommunion selbst nehmen können, befinden sich natürlich mitunter ebenfalls in einer der unter a) bis e) aufgezählten Situationen. Jedoch muß hier die Verweigerung früher einsetzen als beim Kommunionempfang. Wer dafür Verantwortung oder Mitverantwortung trägt, daß ein Priester oder Diakon, bei dem eines der genannten Hindernisse vorliegt, seinen Weihegrad im Verlauf einer Eucharistiefeier ausübt, muß dieses nach Maßgabe seiner Zuständigkeit und Verantwortung entweder effektiv verhindern oder, was seinen Teil betrifft, zu verhindern versuchen. Auch Laien können u. U. dazu die Pflicht haben und ihr, falls der betreffende Geweihte auf sie selbst nicht hört, im Normalfall am besten durch eine Intervention bei seinen kirchlichen Vorgesetzten entsprechen.

Wenn nun auch, wie dargetan, in den allermeisten Fällen die Notwendigkeit einer Kommunionverweigerung an Ort und Stelle vermieden werden kann und soll, so hat doch der rituelle Unterschied zwischen dem Kommunionempfang der Geweihten und dem der Laien *nur auf dem Hintergrund dieser prinzipiellen Möglichkeit einen guten Sinn*. Der geborene („ordentliche“) Spender der Eucharistie, der sie sich grundsätzlich auch selbst spendet, *ist derjenige, der die Vollmacht hat*, andere zum Empfang des Sakramentes *zuzulassen oder nicht*; eine Vollmacht, die der Presbyter in eigener Letztverantwortung, der Diakon dagegen nur in partizipierter Weise und von daher in regelmäßiger Absprache mit dem zuständigen Presbyter ausüben darf.

Kommunionhelfer: wirklich nur Helfer

Nr. 10: „Der Gläubige, Ordenschrist oder Laie, der als außerordentlicher Kommunionhelfer beauftragt ist, darf die Kommunion nur dann

austeilen, wenn Priester, Diakon oder Akolyth fehlen, wenn der Priester durch Krankheit oder wegen fortgeschrittenen Alters behindert ist oder wenn die zur Kommunion hinzutretenden Gläubigen so zahlreich sind, daß die Meßfeier allzusehr in die Länge gezogen würde. Zu mißbilligen ist daher das Verhalten jener Priester, die sich trotz ihrer Anwesenheit bei der Zelebration an der Austeilung der Kommunion nicht beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen.“

Der bestellte Akolyth, der hier neben Priester und Diakon als Kommunionsspender erwähnt wird, partizipiert an der kirchendisziplinären Verantwortung der Geweihten, muß bei der Wahrnehmung derselben jedoch in noch höherem Maße als der Diakon seine Vorgehensweise mit dem zuständigen Priester absprechen. Ob es allerdings einen guten Sinn hat, zwischen dem Diakon einerseits und den Kommunionhelfern und Meßdienern andererseits noch die Funktion des Akolythen aufrechtzuerhalten, mag mit Fug und Recht bezweifelt werden.

Auf jeden Fall: Kommunionausteilen ist von Haus aus Sache derjenigen, die kraft ihrer Beauftragung Hirtenverantwortung ausüben oder an ihr teilhaben. Von daher ist es verständlich, daß diejenigen, die in diese amtliche Verantwortung (die wahrhaftig nicht immer angenehm und sicher nicht jedermanns Sache ist) nicht mit hineingenommen sind, *nur behelfsweise* die Kommunion austeilen und Priester sich nicht hinsetzen und ihnen das Austeilen überlassen sollten.

Allerdings: ein Problem ergibt sich diesbezüglich, wenn in der Annahme, daß die Zahl der Geweihten für die Austeilung nicht ausreicht, Kommunionhelfer eingeteilt werden und ausschließlich dieses Dienstes wegen an einer bestimmten Meßfeier teilzunehmen sich verpflichten – und wenn dann unvorhergesehenerweise zusätzliche Geistliche anwesend sind . . . Daß es von den Kommunionhelfern sehr unangenehm empfunden werden kann, in einem solchen Fall plötzlich „nicht gebraucht“ zu werden, ist mehr als verständlich. Darum wäre wohl aufgrund der Epikie eine Gemeinde nicht zu tadeln, die festsetzen würde, daß wenn eine ausreichende Anzahl von Geweihten gesichert ist, keine Kommunionhelfer eingeteilt werden; daß aber im Fall der zufälligen Anwesenheit zusätzlicher Geweihter die eingeteilten Helfer deswegen nicht von ihrem vorgesehenen Dienst zurücktreten sollen. Daß der Zelebrant jedoch Nichtgeweihten allein das Austeilen überläßt, ist außer im Fall von Krankheit, Gebrechlichkeit und Behinderung ein grober Unfug, der niemals gutgeheißen werden kann.

Liturgische Gefäße

Nr. 16: „Besondere Achtung und Sorgfalt verdienen die heiligen Gefäße wie Kelch und Patene . . . und . . . die Ziborien . . . Das Material

soll edel, dauerhaft und in jedem Fall für den liturgischen Gebrauch geeignet sein . . . Unerlaubt für diesen Gebrauch sind einfache Körbchen oder andere Behälter, die für den täglichen Gebrauch außerhalb der Liturgie bestimmt sind, nicht die erforderliche Qualität aufweisen oder in keiner Weise künstlerisch gestaltet sind . . .“

Bei aller Bejahung der hier ausgesprochenen Forderungen wäre es zu bedauern, wenn das Gesagte dahingehend verstanden würde, daß dem Bemühen um *formale Angleichung* der sakralen Gefäße an die im übrigen Leben gebrauchten kostbaren Teller und Pokale Einhalt geboten werden sollte; ist eine solche Tendenz doch, wofern dabei die genannten Forderungen Beachtung finden, vielmehr zu begrüßen, weil sie das Bewußtsein von der Einheit zwischen Gottesdienst und Leben fördern kann.

Kommunionthank

Nr. 17: „Den Gläubigen soll nahegelegt werden, nach der Kommunion eine rechte und gebührende Danksagung zu halten. Diese kann während der Feier selbst durch eine Zeit der Stille, durch einen Hymnus, einen Psalm oder einen Lobgesang erfolgen, aber auch nach der Feier, indem man nach Möglichkeit eine angemessene Zeit im stillen Gebet verharret.“

Diese Nummer könnte, sollte sie Beachtung finden, einen wichtigen Vorgang innerhalb der Struktur der Messe, der bisher ähnlich dem Antwortpsalm stiefmütterlich behandelt wurde, nämlich die Stille oder den Dankgesang nach der Kommunion, aufwerten helfen. Vielleicht war es ein Fehler der Reform, dies lediglich als eine Möglichkeit vorzusehen und dafür keine Modelltexte und -melodien anzubieten. Denn was nunmehr alles an Liedern, die früher als Schlußlieder gedient haben, in einem derart wichtigen Augenblick innerhalb der Meßstruktur zum Zuge kommt, entspricht wahrhaftig nicht der Funktion, die ein Gesang an dieser Stelle erfüllen soll.

3. Die beiden „schwerwiegenden Mißbräuche“

Unter den Mißbräuchen bei der Durchführung der durch das 2. Vatikanische Konzil eingeleiteten Liturgiereform, gegen die sich die Instruktion richtet, bezeichnet sie einen als „schwerwiegend“: das Ersetzen der Schriftlesungen der Messe durch außerbiblische Texte; und den anderen als „sehr schwerwiegend“: die Abänderung der approbierten Hochgebete oder ihre Ersetzung durch nicht approbierte Texte.

Nr. 1: „... Zu beachten sind ferner die im Lektionar festgesetzten Normen, sei es, was die Zahl der Lesungen oder was die Hinweise zu besonderen Anlässen betrifft. Es wäre ein schwerer Mißbrauch, das Wort Gottes durch Menschenwort zu ersetzen, von wem immer es sei.“

Die Begründung dürfte für diesen ersten Fall einfacher und auf Anhieb einsichtiger sein als für den zweiten, das Hochgebet betreffenden: Menschenwort wird an die Stelle von Gottes Wort gesetzt – entgegen einer allgemeinen und festen Tradition, die bis auf das Judentum zurückgeht und im Bereich des Christentums bereits bei Justin⁶ um die Mitte des 2. Jahrhunderts aufs klarste bezeugt ist. Ursache eines derartigen Fehlverhaltens dürfte mitunter das Bestreben sein, die Liturgie zusammen mit der gesamten Religion ins rein Humanitäre und Sozial-Politische umzudeuten – eine Tendenz, gegen die die Instruktion in ihrer Einleitung mit Recht Verwahrung einlegt.

Weitaus respektabler mag demgegenüber der Versuch einer Rechtfertigung von den Verständnisschwierigkeiten der Gläubigen gegenüber der Hl. Schrift her erscheinen. Hier wird sicher ein echtes Problem deutlich. Kein größeres allerdings, als es die griechischen Christen zur Zeit des Paulus der ihnen von Haus aus völlig fremden jüdischen Bibel gegenüber empfinden mußten. Und dennoch beweisen die Paulusbriefe, wie sehr ihr Verfasser die Kenntnis der Inhalte und Denkkategorien des Alten Testaments auch bei den Christen nichtjüdischer Abstammung voraussetzte – was auf eine *intensive Schulung im Verlauf ihrer christlichen Initiation* schließen läßt. Aber gerade dieses Bemühen um Initiation geht uns heute weitgehend ab; u. a. deshalb, weil viele Seelsorger noch immer von der Voraussetzung ausgehen, als seien nahezu alle Menschen unseres Kulturraumes ohne weiteres Christen und als brauchte darum nichts Besonderes unternommen zu werden, um jemanden ins Christentum hinein zu initiieren. Die Lösung des Problems kann nun sicher nicht darin liegen, die Bibellesungen durch andere Texte zu ersetzen, sondern im Zusammenhang mit einer selektiven und pastoral verantworteten Sakramentspendung eine wirksame Initiation der Gemeindeglieder in die geistige Welt der Bibel ernsthaft in die Wege zu leiten.

Mit Recht spricht die Instruktion dem Zelebranten auch die Befugnis ab, die vorgeschriebene *Zahl* der Lesungen zu ändern oder andere Bibelabschnitte an Stelle der vorgesehenen zu wählen. Diese ist natürlich mit Hilfe des gesunden Menschenverstandes zu interpretieren und schließt – ähnlich allen menschlichen Gesetzen und Regelungen – Ausnahmen aus entsprechend

⁶ 1. Apologie, 67: „... Dann werden die Denkwürdigkeiten der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen.“

wichtigen Gründen in gesetzlich nicht zu erfassenden Ausnahmefällen nicht aus. So z. B. kann es nicht als der Leseordnung zuwiderlaufend angesehen werden, wenn jemand in einer Gemeinde, in der nur einige Male im Lauf der Woche Messe gefeiert wird, nicht immer die gerade auf den jeweiligen Tag anfallenden Perikopen wählt, sondern etwa diejenigen der betreffenden Woche, die zur Kontaktnahme mit dem anstehenden biblischen Buch den besten Einstieg oder Überblick ermöglichen.

Hochgebet

Nr. 5: „Verwendet werden dürfen nur jene eucharistischen Hochgebete, die im Römischen Meßbuch stehen oder rechtmäßig vom Heiligen Stuhl zugelassen sind, im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die er festgelegt hat. Die eucharistischen Hochgebete, welche die Kirche approbiert hat, zu ändern oder andere, privat verfaßte, zu verwenden ist ein sehr schwerer Mißbrauch.“

Die Qualifizierung der Verwendung privater Hochgebetsformulierungen als „sehr schwerer Mißbrauch“ könnte auf den ersten Blick verwundern, da dies *während der vier ersten Jahrhunderte in der Kirche laufend praktiziert* wurde. Aber es handelte sich dabei keineswegs um eine „Freiheit“, wie sie *heute*, gerade von denen, die sie für sich in Anspruch nehmen, verstanden wird, sondern um eine solche, wie sie in intensiv religiösen Gruppen (Sekten, Jesus People, charismatische Kreise) hinsichtlich der Struktur und des Inhalts ihrer Gebetstreffen praktiziert wird. Und da gleicht eine Versammlung der anderen, wie zwei Wassertropfen einander gleichen. Bei aller Freiheit der Wortformulierung sorgt die intensive soziale Kontrolle der Gruppe für die *völlige inhaltliche und strukturelle Anpassung an das vorgesehene Schema. Solange die Kirche als ganze, soziologisch gesehen, eine solche Gruppe war*, konnte sie ohne größere Gefahren die Wortformulierung ihres zentralen Gebetes den einzelnen Zelebranten überlassen. Als sie jedoch zur Großkirche geworden war, sorgte die spontane Sozialkontrolle nicht mehr in ausreichendem Maße dafür, daß die Grundgegebenheiten des überlieferten Schemas eingehalten und gravierende Fehlentwicklungen vermieden wurden. Mit der verbindlichen Fixierung des Textes erfüllte die Kirche darum nichts anderes als eine Bedingung ihrer Selbsterhaltung.

Heute nun, da das Recht der freien Formulierung von einer Reihe von Zelebranten erneut gefordert oder vorwegnehmend beansprucht wird, ist die Lage um kein Haar besser als damals. Zwei Zelebranten, die ich selbst bei der Eucharistiefeier als „freischaffende Künstler“ erlebt habe, wandten sich im Hochgebet *nahezu durchgehend an Christus*; der eine fügte in eine so konzipierte Formulierung ohne vernünftigen Übergang den Einsetzungsbericht ein

und hängte am Ende ebenso übergangslos die Doxologie an – beides Testeile, in denen Christus in der dritten Person genannt wird –, während der andere ein an Christus gerichtetes Gebet mit „durch Christus unsern Herrn“ abschloß. Wirklich Grund genug, den Gedanken an eine „Freigabe“ des Hochgebetes in unserer Zeit weit von sich zu weisen! Daß die Veröffentlichung und der Gebrauch nichtautorisierter Hochgebetstexte auch die Gefahr einer gravierenden Entstellung der *Lehre* mit sich bringt, habe ich an anderer Stelle⁷ an bekannten Beispielen nachgewiesen.

Daß die beiden genannten Verhaltensweisen schwerwiegende Mißbräuche darstellen, wußten Informierte und Einsichtige seit langem. Wenn es jetzt aber derart offiziell festgestellt wird, muß auch die daraus sich ergebende Schlußfolgerung klar ausgesprochen werden: *Falls Bischöfe diese Mißbräuche ungehindert weiter geschehen lassen, stellt dies seinerseits einen schwerwiegenden Mißbrauch dar.* Wie die Instruktion in ihrer Einleitung sehr richtig erklärt, haben die Gläubigen „ein *Recht* auf eine *wahre* Liturgie, die nur dann gegeben ist, wenn sie so vollzogen wird, wie die Kirche es gewollt und festgelegt hat“⁸. Einem solchen Recht der Gläubigen entspricht die Pflicht der Bischöfe, dafür zu sorgen, daß *überall diese und nur diese* Liturgie gefeiert wird. Solange dies in nennenswertem Ausmaße nicht gewährleistet ist, sollten hellsichtige Priester und Gläubige sich zusammentun, um selbst *ihr Recht nach Möglichkeit durchzusetzen*; Priester z. B., indem sie sich weigern, mit einem Hauptzelebranten zu konzelebrieren, der einen der schwerwiegenden Mißbräuche praktiziert oder so viele andere Änderungen am gegebenen Ritus vornimmt, daß sie *insgesamt als erheblich* zu betrachten sind; Gläubige, indem sie in derartigen Fällen nach Möglichkeit in andere Gemeinden ausweichen oder wenigstens alle Bitten, Anweisungen und Aufforderungen ablehnen, durch die sie selbst in das ordnungswidrige Tun einbezogen werden sollen, wie etwa, die hl. Kommunion auszuteilen, wenn der Zelebrant selbst ohne Not auf das Austeilen verzichtet. Eine derartige entschiedene Haltung kann, wie die eigene Erfahrung beweist, mit dem Bemühen um Nächstenliebe, Brüderlichkeit und Offenheit ebenso wie mit der Bereitschaft zu Kontakt und echtem Gespräch sehr wohl Hand in Hand gehen.

Die Einleitung zur Instruktion gibt den tieferen Grund an, warum Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Liturgie unterbunden werden müssen: sie führen zu einer „*Verletzung der Einheit* des Glaubens und des Gottesdienstes“. Wo einer solchen Entwicklung seitens der zuständigen Autorität nicht in ausreichendem Maße gesteuert wird, da herrscht *Notstand*, und dementsprechend sind dann alle Glieder des Volkes Gottes aufgerufen, zusammenzustehen und ihren Mann zu stellen, damit das eigenmächtige Treiben einzelner auf unüberschreitbare Grenzen stößt: bis hierhin und nicht weiter!

⁷ Die „Kanongebete der holländischen Kirche“ kritisch betrachtet, in: Pastoralblatt 23 (1971) 261–269; 300–304.

⁸ Hervorhebungen von mir.